

Volltreffer trotz Niederlage

Mannheim. Auch in WM-Zeiten waren die harten Unibänke wieder heiß begehrt. Anlässlich des vom Zentrum für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS) veranstalteten 6. Mannheimer Insolvenzrechtstags am 18.6.2010 zog es erneut 200 Teilnehmer in den Vorlesungssaal der Universität Mannheim, um auf Experten aus Theorie und Praxis zu treffen und über aktuelle Fragestellungen aus dem Bereich des Insolvenz- und Sanierungsrechts zu diskutieren, wie zum Beispiel über ein neues Sanierungsgesetz. Ein Bonbon des Kongresses: Die Übertragung des WM-Spiels Serbien – Deutschland beim Mittagsimbiss.

Text: Rechtsanwältinnen Dr. jur. Susanne Berner und Shenja Lichtenfels, Dr. Berner Insolvenzverwaltung, Berlin und Hamburg

Bei sommerlichen Temperaturen versammelten sich vor ausverkauften Rängen Insolvenzspezialisten und -spezialistinnen aus ganz Deutschland zum 6. Mannheimer Insolvenzrechtstag. Gastgeber, Moderator und Vorsitzender des Zentrums für Insolvenz und Sanierung an der Universität Mannheim (ZIS), Prof. Dr. Georg Bitter, eröffnete das Spiel und erfreute sich in seiner Begrüßungsrede zunächst über den gelungenen Austausch zwischen Theorie und Praxis, der sich anhand der Zusam-

mensetzung der Teilnehmer widerspiegelt und ein wesentliches Ziel des ZIS ist. Professor Bitter betonte, dass dieser Anspruch und Ansatz bereits im Studium an der Universität Mannheim verfolgt werde und erlaubte sich, in eigener Sache Werbung für den erfolgreich gestarteten und einmalig ausgerichteten Bachelor-Studiengang »Unternehmensjurist Universität Mannheim« zu machen sowie auf den erstmaligen Aufstieg von »Jura Mannheim« im Ranking der Wirtschaftswoche in die TOP 10 hinzuweisen.

Praktischer Tipp zur Insolvenzanfechtung

Den Ball gab Professor Bitter sodann an RiBGH und Honorarprofessor der Universität Mannheim, Prof. Dr. Markus Gehrlein, und seinen Vortrag über die subjektiven Merkmale der Insolvenzanfechtung ab. Professor Gehrlein setzte hiermit die Mannheimer Tradition fort, die aktuelle Rechtsprechung jeweils mit dem Fokus auf ein bestimmtes, ein einzelnes Themenge-



RiBGH Prof. Dr. Markus Gehrlein



Prof. Dr. Dirk Simons



Prof. Dr. Georg Bitter



biet und nicht im Rahmen einer Gesamtübersicht darzulegen. Er beschäftigte sich mit allen einzelnen subjektiven Tatbestandsmerkmalen der §§ 129 ff. InsO und ging insbesondere auch auf die Rechtsfolgen des § 143 Abs. 2 InsO ein. Nach allgemeinen Unterscheidungen von Kenntnis und Vorsatz vertiefte er insbesondere die Problematik der Beweisbarkeit der Kenntnis der Zahlungsunfähigkeit seitens des Gläubigers im Rahmen des § 133 Abs. 1 InsO. Professor Gehrlein gab den Teilnehmern einen praktischen Tipp und verwies hierbei darauf, mit dem Schuldner in einem Vier-Augen-Gespräch zu erörtern, ob der Anfechtungsgläubiger im relevanten Zeitraum Kenntnis von weiteren Gläubigern hätte haben müssen und den Schuldner sodann im Prozess als Zeugen zu hören. Mit seinen Ausführungen gelang es ihm, die Zusammenhänge, die sich aus den zahlreichen Einzelentscheidungen aus der jüngsten Zeit nicht immer sogleich erschließen lassen, zu verdeutlichen und zu einem zu-

sätzlichen Erkenntnisgewinn beizutragen sowie im Anschluss seines Vortrags eine lebhaft und kontroverse Diskussion im Auditorium zu entfachen.

Nach zahlreichen Wortbeiträgen spielte Professor Bitter den Ball zu Professor Dr. Dirk Simons vom Lehrstuhl für ABWL & Rechnungswesen der Universität Mannheim. Professor Simon erörterte dann aus wirtschaftswissenschaftlicher Sicht selbst erfüllende Prophezeiungen im Insolvenzverfahren anhand aktueller Beispiele aus der jüngeren Vergangenheit. »Wie man im Fall Karstadt gesehen habe, setzt das Insolvenzrecht falsche Investitionsanreize«, so Professor Simons. Es gelte, ineffiziente Liquidationen zu vermeiden. Statt »dem Bild eines Pleitegeiers zu entsprechen, müsse man wie Phoenix aus der Asche hervortreten«.

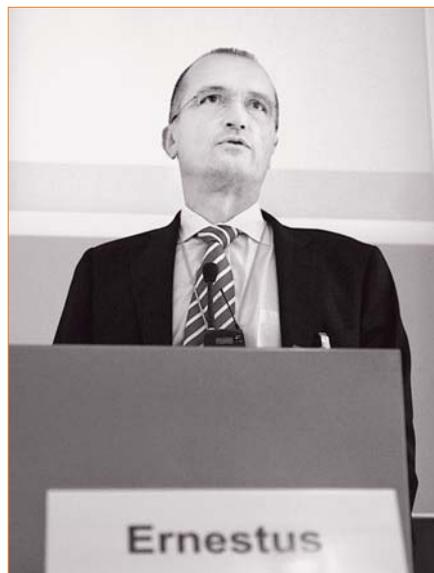
Aufgrund einer kurzfristigen Spielplanänderung im Mittelfeld übernahm Co-Moderator RA Peter Depré die Spielführung. Nach seiner charmanten Steilvorlage führte

Professor Bitter für den bis zur Mittagspause verhinderten Rechtsanwalt Kolja von Bismarck den nächsten Spielzug aus und referierte über den Beitrag von Treue- und Aufopferungspflichten zum Sanierungserfolg im Rahmen der Sanierung in der Insolvenz aus wissenschaftlicher Sicht.

Vor dem Hintergrund, dass Unternehmen bei öffentlich bekannt gewordenen Insolvenzverfahren einem besonders starkem Wertverfall unterliegen, sollten sanierungsfähige Unternehmen möglichst rasch aus der Insolvenz herausgeführt werden. »Eine komplette Vermögensverwertung im Gläubigerinteresse sei häufig am Besten mittels einer Sanierung durch Insolvenzplan zu realisieren«, so Professor Bitter. Der Problematik, dass Anteilseigner im Insolvenzplanverfahren eine nicht gerechtfertigte Blockadeposition innehaben, und im Hinblick auf die Eigentumsgarantie des Art. 14 GG ein verfassungswidriger Zustand vorliegt, sollte nach der These von Professor Bitter dadurch begegnet werden, dass die



RA Dr. Jürgen Spliedt



RA Markus Ernestus



RA Kolja von Bismarck



Rechtsstellung der Anteilseigner im Insolvenzverfahren als nur treuhänderisch angesehen wird. Die Folge hieraus – das Recht des Insolvenzverwalters zur Verwertung der Gesellschaftsanteile – wurde zum Anlass einer kontroversen Debatte genommen.

Streit über ein neues Sanierungsverfahren

Im Anschluss widmeten sich zwei Beiträge dem geplanten und viel diskutierten außergerichtlichen Sanierungsverfahren. Zunächst referierte RA Dr. Jürgen D. Spliedt aus Sicht des Insolvenzverwalters über die Chancen und Risiken der Sanierung im Insolvenzverfahren. Er sprach sich nachhaltig gegen die geplante Einführung eines Gesetzes zum außergerichtlichen Sanierungsverfahren aus und verdeutlichte, dass die Insolvenzordnung ausreichende Instrumentarien zur Unternehmenssanierung bietet. Er appellierte vielmehr daran, die Sanierungsinstrumente der Insolvenzordnung, Insolvenzplan und Eigenverwaltung, rechtzeitig und ernsthafter zu nutzen und wies darauf hin, dass für ein förmliches außergerichtliches Sanierungsverfahren kein zeitlich realistischer Anwendungsbereich besteht. »Im Rahmen des geltenden Rechts gilt es, Anreize für eine frühzeitige Insolvenzantragstellung zu schaf-

fen«, so RA Dr. Spliedt.

In der Mittagspause übernahm die Elf unter Jogi Löw das Zepter. Nach einem spannenden Spiel, aber enttäuschender Niederlage gegen Serbien, gelang es Spielmacher RA Kolja von Bismarck, in der 2. Halbzeit dennoch alle Teilnehmer wieder zu motivieren.

Von Bismarck hielt aus Beratersicht ein Plädoyer für die Einführung eines vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens. Einigkeit mit seinem Vorredner RA Dr. Spliedt bestand in der Frage der grundsätzlichen Reformbedürftigkeit des Sanierungsrechts für Unternehmen. Anders als Dr. Spliedt hält von Bismarck jedoch die Einführung einer vorinsolvenzlichen Sanierungsverfahrens für unabdingbar, da es ohne ein solches Verfahren weiterhin eine Tendenz zur Flucht in angeblich »sanierungsfreundlichere« Rechtsordnungen gebe werde. Von Bismarck stellte einen Gestaltungsvorschlag zur Einleitung eines außergerichtlichen Sanierungsvergleichs mittels eines flexiblen Moratoriums vor und erläuterte dessen Wirkungen. Er forderte in diesem Zusammenhang nicht nur die Gläubigerbefriedigung als Verfahrensziel eines Insolvenz- oder Sanierungsverfahrens, sondern auch den nachdrücklicheren Einsatz für den Erhalt von Arbeitsplätzen.

Einer der Höhepunkte der Veranstaltung war der nachfolgende Schlagabtausch zwi-

schen den beiden Referenten von Bismarck und Dr. Spliedt, der durch zahlreiche Stimmen aus dem Publikum angereichert wurde. Schlussendlich zeigte eine Abstimmung mittels Handzeichen im Auditorium, dass die Mehrheit die Einführung eines vorinsolvenzrechtlichen Sanierungsverfahrens befürworten würde. Weitere drängende Wortbeiträge musste Professor Bitter aus Zeitgründen auf den anschließenden informellen Teil der Veranstaltung verweisen.

Äußerst kurzweilig waren die Ausführungen von RA Markus Ernestus über Konsequenzen der Delegation von Aufgaben des Insolvenzverwalters auf Dritte (§§ 8 II, 4 I InsVV), der mit seinem Vortrag den Kongress schloss. Er differenzierte deutlich zwischen delegierbaren Aufgaben und Aufgaben, die der Insolvenzverwalter zwingend selbst wahrnehmen muss, und wies darauf hin, welche Anforderungen Insolvenzgerichte erfahrungsgemäß an Fälle von Delegationen stellen.

Ein souveräner Auftritt der Mannschaft rund um Professor Georg Bitter und der Referenten. Gut zu wissen, dass auf eine Fortsetzung nicht vier Jahre gewartet werden muss, sondern die nächste Veranstaltung bereits im nächsten Jahr erwartet werden kann. Nach dem Mannheimer Insolvenzrechtstag ist vor dem Mannheimer Insolvenzrechtstag. «

